

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für
Politik und Kultur, Basel. = Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.
Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.

Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Basel, Wielandsplatz 3. Die Bestellung beim
Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Mai 1921

Seite 2

Die internationale Verkehrskonferenz in Barcelona und die Binnen-Schiffahrt.

Von

Jean Richard Frey = Basel.

Die französische Revolution hat unbestrittenermaßen manchen vorzüglichen Gedanken in die Welt gesetzt. Einer von diesen war die Freiheit der Schiffahrt auf den Flüssen. Im September 1792 hat die französische Republik feierlich erklärt, daß der Lauf der Flüsse unveräußerliches Gemeingut der an ihnen liegenden Uferstaaten sei, und daß keine Nation, ohne Unrecht zu begehen, für sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Wasserweges unter Ausschluß der andern Uferstaaten in Anspruch nehmen könne; solche „Rechte“ seien nur die Ueberbleibsel feudaler Servituten oder zum mindesten die Ueberbleibsel eines bedenklichen Monopols, das nur auf der Gewalt und auf der Zustimmung aus Ohnmacht gegründet sei. Ein solches „Recht“ sei daher jederzeit revokabel, weil die Natur keine Privilegien kenne und die Rechte des Menschen unverjährbar seien, und es müsse daher die französische Republik verlangen, daß überall, wo die Protection ihrer Waffen hinreiche, die volle Freiheit wieder hergestellt werde.

Frankreich hatte bald darauf Gelegenheit, die praktische Anwendung dieses freiheitlichen Grundsatzes zu verfechten, denn die Freiheit der Rheinschiffahrt war eine der französischen Forderungen, welche das Direktorium den französischen Bevollmächtigten für den Rastatter Kongreß auf den Weg gab. Ein Erfolg war der Idee vorläufig jedoch nicht beschieden, weil dieser Kongreß 1799 resultatlos verlief und nur zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten führte. Er kam aber doch. Als nämlich der Vertrag von Lunéville 1801 den Franzosen das linke Rheinufer überließ, gab das Napoleon den Anlaß, mit Deutschland über die vollständige Aufhebung aller Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine zu unterhandeln, und diese Verhandlungen zeitigten